

AUS BETRIEB UND GEWERKSCHAFT

Berschärfung der Lohnabbauverordnung

Ausführungsbestimmungen, die die Arbeiter kennen müssen. Nicht der Gang zum Schlichter, nur der Kampf kann Lohnraub abwehren

Die Reichsregierung hat jetzt die Ausführungsbestimmungen zur Lohnabbauverordnung veröffentlicht. Sie bedeuten eine Verschärfung der Lohnabbauverordnung selbst. Denjenigen Unternehmern, die schon bisher verurteilt arbeiten ließen, wird nämlich, wenn sie Arbeiter neu einstellen, die Zahl der Arbeiter höher angesetzt als sie tatsächlich ist. Diese Unternehmer erhalten also die Ermächtigung, eine härtere Kürzung des Tariflohnes vorzunehmen als ursprünglich nach dem Wortlaut der Lohnabbauverordnung angenommen werden konnte. Auch eine Reihe weiterer Bestimmungen ist verschärft worden. Die Kenntnis dieser Ausführungsbestimmungen ist für die Arbeiter sehr unerlässlich.

Paragraf 1 bestimmt: Als „Betriebsabteilungen“ gelten nur selbständige Betriebsstellen im Sinne der Verordnung über Betriebsabteilungen und Arbeitsordnung vom 15. Oktober 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 963).

Paragraf 2 bestimmt, daß beim Krümpersystem zu den bisherigen Arbeitern auch die zur Zeit Ausliegenden zu zählen sind, ferner wird aufgeführt, welche Personen nicht als neu eingestellte Arbeiter gezählt werden können. Nicht gezählt werden Ehegatten und nächste Verwandte des Unternehmers, Hausgewerbetreibende, Inhaber der Betriebsstätte, unentgeltliche Arbeiter, Arbeitnehmer die ausschließlich oder vorwiegend auf Bedienungsgeld oder ähnliche Vergütungen angewiesen sind, Lehrlinge und Bolonäre oder Angestellte mit über 8000 Mark Jahresgehalt. Ferner können nicht gezählt werden Arbeitnehmer, die nicht mindestens 40 Stunden in der Woche oder, falls die Betriebsabteilung allgemein weniger Stunden arbeitet, zu dieser Arbeitszeit beschäftigt sind, ferner Arbeitnehmer, die nicht zu dem im Betrieb geltenden Tariflohn oder, wenn es keinen solchen Tariflohn gibt, mindestens zu dem sogenannten „ortsüblichen Lohn“ beschäftigt werden.

Paragraf 3 bestimmt, daß im Fall des Krümpersystems die wöchentliche Arbeitszeit nach der durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungszeit zu rechnen ist, also mit Einschluß der Zeit des Ausliegens. Die Unternehmer, die das Krümpersystem durchführen, haben also dieselben Vergünstigungen, wie diejenigen, die verurteilt arbeiten lassen.

Wichtig ist der Paragraf 4 der folgendermaßen lautet:

„Grundlage für die Bemessung der Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl (Verordnung vom 5. September 1932, Paragraf 1, Abs. 1 und 2) ist die Zahl der am 15. August 1932 oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten. Hat die Arbeiterzahl oder die Angestelltenzahl eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni und August 1932 im Gesamtdurchschnitt mehr als vierzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit von einer erhöhten Bemessungsgrundlage auszugehen. Die Erhöhung berechnet sich nach dem Verhältnis der eingetretenen Verringerung der Wochenarbeitsstunden. Dabei bleibt ein Herabgehen unter vierzig Wochenarbeitsstunden außer Betracht.“

Damit ist folgendes gesagt:

Paragraf 1 der Lohnabbauverordnung erhält der Unternehmer die Möglichkeit, die Tariflöhne zu unterbrechen, und zwar bei:	
Einstellungen von 5 u. v. 10 u. v. Abbau des Tariflohnes	
„ 10 „ „ 20 „ „ „	„
„ 15 „ „ 30 „ „ „	„
„ 20 „ „ 40 „ „ „	„
„ 25 „ „ 50 „ „ „	„

Der § 4 der Durchführungsbestimmungen bestimmt nun, daß im Fall, daß im Betrieb länger als 40 Stunden wöchentlich gearbeitet wurde, als Ausgangspunkt nicht diejenigen Arbeiter gelten, die tatsächlich beschäftigt wurden, sondern eine solche Arbeiterzahl, die bei Fortsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden notwendig gewesen wäre. Hat z. B. ein Betrieb 100 Arbeiter zu je 48 Wochenarbeitsstunden beschäftigt, so würde er bei der 40-Stunden-Woche bei derselben Produktion etwa 117 Mann beschäftigt haben. Der Unternehmer müßte also zu nächst bei Fortsetzung der Arbeitszeit diese 17 Arbeiter neu einstellen und erst wenn er darüber hinaus weitere Arbeiter einstellt, hat er auf Grund der Zahl dieser darüber hinaus neu eingestellten Arbeiter die Ermächtigung, den Tariflohn zu unterbrechen.

Natürlich würden die Unternehmer in der Praxis die Berechnung in jedem Falle zu ihren Gunsten gestalten wollen, wenn sich die Belegschaften auf irgendeinen Lohnabbau einstellen würden. Der Zweck der unklaren Sprache der Durchführungsbestimmungen ist gerade, die Belegschaften zu verleiten, den Gang zum Schlichter zu machen, um im letzten Augenblick gegen jeden Lohnabbau abzusichern. Aber der Schlichter wird in der Regel im Sinne der Unternehmer entscheiden, vor allem wird er immer erklären, daß eine Unterbrechung der Tariflöhne möglich ist. Die Belegschaften werden also durch eine Verschleierung, wenn sie sich gar nicht auf den Gang zum Schlichter einlassen, sondern sich daraufhin einigen, keinen Lohnabbau hinzunehmen und diesen Standpunkt im Kampf durchsetzen.

Wichtig für Kurzarbeiter!

Der § 5 der Durchführungsbestimmungen enthält die besonderen Vergünstigungen für die Unternehmer, die bisher verurteilt arbeiten ließen.

Der § 5 lautet: 1. Hat die Arbeiterzahl oder die Angestelltenzahl eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als 36 Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Lohnes der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzunehmen.

2. Er darf die Zahl der neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht annehmen, wenn die Arbeiter- oder Angestelltenzahl während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt annehmen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

Den Unternehmern, die bisher verurteilt arbeiten ließen, wird also in Bezug auf die Möglichkeit der Unterbrechung des Tariflohnes nicht die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter angesetzt, sondern eine höhere Zahl. Statt beispielsweise ein Unternehmer, der dreißig Stunden wöchentlich arbeiten ließ,

Zwei Beispiele, die Lehren für alle Textilarbeiter geben

Zweimal Lohnabbau in zwei Betrieben

Janke Stellungnahme von ADO-Funktionären. Die Praxis der Gewerkschaftsopposition

Vor kurzem veröffentlichte die sozialdemokratische Presse, unter ihr auch die „Dresdener Volkszeitung“, einen Bericht über die Kuntze-AG in Lannenberg. In diesem Bericht hätte ein ADO-Funktionär, einem Abbau der überzeitlichen Löhne im Einverständnis mit der Belegschaft, die zum Kampf nicht bereit war, zugestimmt. Die revolutionäre Gewerkschaftsopposition hat zu dem Bericht selbstverständlich den gehörigen Widerspruch geäußert, trotzdem die Belegschaft mit seiner Handlung einverstanden war. Jetzt liegt eine Erklärung des gesamten Betriebsrates vor, die ein Beispiel proletarischer Selbstkritik ist, aber auch gleichzeitig den Gewerkschaftsopposition eine treffende Antwort gibt. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

Erklärung

Auf Befehl der am 13. September tagenden Belegschaftsversammlung der Kuntze-AG, Lannenberg, nimmt der Arbeiterrat zu dem Artikel der SPD-Presse Stellung und erklärt dazu:

Am 23. August wurde in unserem Betrieb auf Befehl von Belegschaftsversammlungen mit 227 gegen 27 Stimmen ein Lohnabbau bis zu 15 Prozent zugestimmt. Der Arbeiterrat hat diesem Lohnraub zugestimmt. Wir erklären in voller Verantwortung mit der gesamten Belegschaft, daß diese unsere Zustimmung ein schweres Verbrechen und nicht im Interesse der Belegschaft gewesen ist.

Die Zustimmung zu dem Lohnraub des Unternehmens ist nicht in Übereinstimmung zu bringen mit den Grundgedanken der revolutionären Gewerkschaftsopposition, die von ihren Funktionären konsequent verlangt, daß bei jedem Lohnraub und jeder betrieblichen Verschlechterung gegen die Arbeiter den gehörigen Widerstand entgegenzusetzen und die Belegschaft zum Kampfe mobilisieren und organisieren. Die Haltung des Arbeiterrates gegenüber den Kollegen ist es nicht im mindesten zu verurteilen, als er Mitglied der ADO ist, weil sie die einzige Partei ist, welche mit aller Entschiedenheit den Kampf gegen jeden Planmäßigen Lohnraub organisiert und führt.

Die Behauptung der sozialdemokratischen Presse, Kollege Janke hätte auf einer gemeinsamen Liste der KAG kandidiert, ist unwahr.

Der Arbeiterrat erklärt aber zu gleicher Zeit, daß weder die sozialdemokratische Presse, noch die reformistische Gewer-

kschaft Arbeiter neu ein, so hat er die Ermächtigung zur Lohnabbau, wie wenn er zwanzig Arbeiter eingestellt hätte. Diese Bestimmungen betreffen besonders die Kurzarbeiter.

Der § 6 lautet: 1. Übersteigt der Lohn- oder Gehaltsatz eines Arbeitnehmers den zulässigen tarifvertraglichen Satz, so ist die zulässige Unterfristung von demjenigen Teilbetrag zu rechnen, der dem tarifvertraglichen Satz entspricht.

2. Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Familienzuschläge und ähnliche Vergütungen sind nicht als Lohn- oder Gehaltsätze anzurechnen.

Dieser Paragraf bestimmt also, daß der Unternehmer bei Lohnabbau die Ermächtigung hat, die tarifvertraglichen Sätze zu übertreten, nicht aber auch den Lohnanteil, der die Tariflöhne übersteigt.

Die übrigen Paragrafen lauten:

§ 7. Als „Wochenarbeitsstunden“ gelten auch die an Sonntagen und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden.

§ 8. Für den Wert von Sachbezügen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorsieht, die Bestimmungen der Lohnabbauverordnung nach der Reichsversicherungsordnung § 160 Abs. 1 maßgebend.

Die Durchführungsbestimmungen der Lohnabbauverordnung geben also den Unternehmern die Ermächtigung zur ungeheuerlichen Lohnabbau. Da die Unternehmer aber von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können, das hängt ganz von dem Kampfwillen der Arbeiter, der Belegschaft, ab.

Die sozialdemokratischen und reformistischen Gewerkschaften werden die Arbeiter nur wieder auf den Gang zum Schlichter verweisen. Die Schlichter führen aber nur die Forderungen des Reichsarbeitsministeriums durch. Dem Schlichter haben die Arbeiter nichts zu erwarten. Die einzige Möglichkeit, den Lohnabbau abzuwehren, ist der Weg des Kampfes unter selbstgewählten oppositionellen Kampfleitungen.

Schlichterführung das Recht hat, sich als Richter aufzustellen. Während hier ein Fehler einzelner Funktionäre der ADO vorliegt, der den revolutionären Grundgedanken der ADO zuwiderläuft, den wir auch offen und freimütig anerkennen, ist es bei den Sozialisten des reformistischen Gewerkschaftsleiters, ihren Lohnraub und jeder Verschlechterung an der Lebenslage der Arbeiterklasse nicht nur zuzustimmen, sondern durch Verhinderung jeder Abwehr des proletarischen den Unternehmern aktive Hilfe in der Durchführung ihres Lohnraubes zu leisten.

Der Arbeiterrat erklärt hiermit in voller Verantwortung mit der gesamten Belegschaft, alle seine Kräfte einzusetzen, um in Stellung mit den Gewerkschaften und Schlichtern der ADO eine verheerende revolutionäre Arbeit innerhalb der Belegschaft zu leisten, die Belegschaft gegen jeden weiteren Lohnraub und für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu mobilisieren. Darüber hinaus wird der Arbeiterrat jeden Versuch der Gewerkschaftsopposition, die Einheit und Selbstständigkeit der Belegschaft zu zerstören, auf das Schärfste bekämpfen und alles daran setzen, um mitzuhelfen an der Fortführung der revolutionären Einheitsfront der gesamten Arbeiterklasse!

gez. Curt Kusch, Kranzsch; Maria Hauer, Lannenberg; Oskar Richter, Lannenberg; Hans Meyer, Lannenberg; Hans Meyer, Lannenberg; Rudolf Schödel, Paul Kraus, Lannenberg.

Lohnraubvorschlüsse der DZB-Bonzen

In Gegensatz zu dem offen eingetragenen Fehler der Betriebsfunktionäre dieser Belegschaft ist bei den Gewerkschaften die Zustimmung zum Lohnabbau geblieben. Wir haben im Bericht der Zeit nicht als ein Beispiel dafür gebracht und sagen auch hier ein neues an.

Die Strumpfirma C. H. Wismann in Gornsdorf hat kürzlich ihren Belegschaft einen Lohnabbau von 10 bis 20 Prozent an. Die Arbeiterklasse lehnte den Abbau einstimmig ab. Die Firma wich zurück und machte einen weiteren Vorschlag, und zwar sollten diesmal die Löhne um 7 bis 17 Prozent abgebaut werden. Auch dieser Vorschlag wurde in der Betriebsversammlung einstimmig abgelehnt. Der DZB-Angestellte Frank erklärte nach dieser Abstimmung, daß er jetzt einen eigenen Vorschlag machen würde.

Er empfiehlt den Arbeitern, einen Lohnabbau von 15 Prozent für alle Hilfsarbeiter, 12½ Prozent für die Fabrikarbeiter und 6 Prozent für alle übrigen Arbeiter anzunehmen.

Die Versammlung war über diesen Vorschlag ungetrübter entzweit und lehnte diesen Lohnabbauvorschlag, der selbst von vielen im DZB organisierten Arbeitern als ein direkter Verrat für den Unternehmer bezeichnet wurde, wiederum einstimmig ab. Mit hochstem Kopf nahm Frank diese Zurückweisung entgegen. Dann aber „kämpfte“ er weiter. Auf seine Initiative hin wurde ein Schreiben abgefaßt, über dessen Text und Inhalt die Belegschaft nicht abstimmen konnte. Was in diesem Schreiben enthalten war, ist jedoch nicht schwer zu erraten, denn:

Die Firma machte einen dritten Vorschlag, und diesen Vorschlag nahmen wir mit dem freundlichen Einverständnis der Belegschaft an. Frank versuchte die Belegschaft auch zu diesem dritten Vorschlag zu bewegen. Er machte alle möglichen Methoden an und erklärte sogar, die Firma Wismann gelte doch zu beschützen, die Löhne würden sinken und auch unsere Schicksale durchmachen müssen, wenn sie nicht dazu zugestimmt ist.

In diese Hinsicht ist den Unternehmern doch auch ein Beispiel der Hartnäckigkeit der DZB ein. Nachdem diese beiden die Arbeiterklasse gedrängt würde gemacht hatten, gingen sie zur Unterstützung über, bei der der Vorschlag dann bei Betriebsversammlung angenommen wurde.

Die Belegschaft hat auch nicht abgelehnt, daß die Belegschaft ein oppositionelles Komitee im Betrieb organisieren sollte.

Die Belegschaft hat nicht nur den Lohnabbau abgelehnt, sondern auch den Vorschlag, die Belegschaft zu organisieren, und zwar so, wie die Belegschaft organisiert ist. Die Belegschaft hat nicht nur den Lohnabbau abgelehnt, sondern auch den Vorschlag, die Belegschaft zu organisieren, und zwar so, wie die Belegschaft organisiert ist.

Gorgen, die die DZB-Bonzen um die Textiler haben

Verbandszeitung gibt Anleitung über „Kampftaktisches Einlösen“. Eine Textilarbeiterin schreibt: „Wenn mir nichts weiter fehlt, wär ich glücklich“

Eine erwerbslose Textilarbeiterin schreibt:

„Heute fiel mir das Organ der DZB in die Hände. Ich bin zwar erwerbslos, Textilarbeiterin, verfolge aber mit bestem Interesse den jetzigen Lohnkampf der Textilarbeiter. Deshalb war ich gespannt, was im „Textilarbeiter“ darüber stehen wird. Aber ich war so enttäuscht. Es werden wohl in einigen Artikeln die brutalen Maßnahmen in Bezug auf Unterbringungsstellen abgehandelt, so schreiben sie, wie das Wohlstandsmittel in der Hand einer Familie mit zwei Kindern 14,20 Mark Unterstützung zahlt, obwohl die Familie 16,50 Mark zu beanspruchen hat und das Wohlstandsmittel sich trotz Behauptung weigert, die Differenz zu zahlen, während der Staat Leistungen dem Betrag von 14,20 Mark 30 Millionen Mark Abfindung nachzahlt. Das wird wohl aufgeführt. Aber als einziger Kommentar steht darunter: „Dieses Verbrechen mit zweierlei Maß wird schlimme Strafen tragen, darüber sollten sich die Schlichter der Lohnabbauverordnung im Klaren sein.“ Anstatt zu schreiben:

„Arbeitler, laßt es euch nicht länger gefallen, daß man euch langsam verhungern läßt! Kämpft geschlossen gegen Lohn- und Unterbringungsabbau!“

Im Gegenteil. Unter „Kampftaktisches Einlösen“ wird ein Buch empfohlen über „Kampftaktisches Einlösen“. Es kostet 2 Mark und hat noch Angabe des „Textilarbeiter“.

hausfrau wieder im Haushalt gefehlt.“ (Wenn mir im Haushalt wieder nichts fehlt, wär ich glücklich!) Nach diesem Buch kann die Hausfrau Gemüse, Früchte, Kartoffeln, Getreide usw. einkaufen und herstellen und im Winter nicht ergründen, die teure Auslandsware zu kaufen, schreibt der „Textilarbeiter“. Dieser Artikel hebt in Nr. 20, also in einer der neuesten Nummern. Dieser Artikel ist doch

eine direkte Verschönerung! Die Herren in der Redaktion scheinen gar nicht zu wissen, was es bei den Wäsketen heißt „einlösen“. Welche ehemaligen Arbeiterkolonnen ergründen mit sich, daß ihr Lohn nur noch zu Brot und Margarine reicht, daß es ihnen fast unmöglich ist, einmal ein Pfund Butter oder Pflanzenöl zu kaufen. Und diese Herren schreiben lang und breit über Einkäufe und bewundern dazu, daß dieses Buch jede Frau lehren sollte.

In einer Zeit, wo Tausende von Arbeiterinnen mit einem Lohn von 10 bis 12 Mark davon zu überleben müssen. Das ist ein Buch, das mich so empört, daß es mich beinahe die Zähne zu klappen.

Arbeiterräte! Ihr habt, was der DZB sagt, mit dem besten Willen zu verstehen. Nichts —! Gebt mir ein Buch, das mich zum Kampf mit der Partei bewahrt für ein solches Verbrechen! Das ist die revolutionäre Partei!

Eine erwerbslose Textilarbeiterin.